



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

RATGEBER FAMILIE

Schwangerschaft, Geburt und Elternzeit






Informationen, Tipps, weiterführende Hilfen



INHALT

Schwangerschaft	4
Schutz für Schwangere und Mütter	7
Guter Start ins Kinderleben	10
Elternzeit	16
Finanzielle Leistungen für Eltern und Kinder	17
Familiennamen	30
Stichwortregister	35

Die weiteren Themenhefte des Familienratgebers:

-  Heft 2: Erziehung, Betreuung, Bildung
-  Heft 3: Familienformen und Lebenssituationen
-  Heft 4: Schule, Ausbildung, Beruf
-  Heft 5: Ältere Familienmitglieder
-  Heft 6: Freizeit und Erholung

VORWORT

Die Familie ist eine ganz besondere Gemeinschaft, in der man sich gegenseitig unterstützt und füreinander einsteht. Sie schafft Glücksmomente, gibt Sicherheit und Geborgenheit, und zwar für alle Lebenssituationen und alle Formen des familiären Zusammenlebens. Unser „Ratgeber Familie“ mit seinen sechs Themenheften von Schwangerschaft und Geburt über Hilfen in besonderen Lebenslagen bis hin zu Freizeit und Erholung soll Sie bei Ihren Herausforderungen und Aufgaben als Familie unterstützen und Antworten auf offene Fragen geben. Inzwischen hat sich der Ratgeber Familie zu einem rheinland-pfälzischen Standardwerk etabliert, das vielfältige Informationen und Tipps rund um den Familienalltag bietet.



Ich freue mich, dass wir Familien mit diesem kompakten Nachschlagewerk unterstützen können. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in privaten und öffentlichen Einrichtungen sollen die Themenhefte eine übersichtliche Arbeitshilfe sein.

Auf unserer Homepage unter www.mffki.rlp.de (Publikationen/Familie) können Sie die Hefte einzeln oder als Gesamtpaket bestellen oder herunterladen.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihre

Katharina Binz

***Ministerin für Familie, Frauen, Kultur und Integration
des Landes Rheinland-Pfalz***



SCHWANGERSCHAFT

Wenn Frauen und Männer Eltern werden, sehen sie sich völlig neuen Aufgaben, Fragen und Herausforderungen gegenübergestellt. Ob das erste Kind unterwegs ist oder ein weiteres, jedes Kind verändert den Alltag der Eltern und der ganzen Familie auf seine besondere Weise. Da ist es gut zu wissen, welche Beratungsangebote es gibt und wo sie Hilfe erhalten können.

Beratung

Beratung kann in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung, der Pränataldiagnostik sowie in allen eine Schwangerschaft berührenden Fragen in Anspruch genommen werden. Die Fachkräfte der Beratungsstellen für Schwangere nehmen sich für Sie Zeit, individuell Fragen zu beantworten und Lösungen zu suchen. Diese Beratung, auf die jede Frau und jeder Mann Anspruch hat, ist kostenlos und vertraulich.

Hier können Sie sich beraten lassen:

- Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen,
- katholische Beratungsstellen, die allgemeine Beratung in Schwangerschaftsfragen anbieten, aber keine Bescheinigung über eine Schwangerschaftskonfliktberatung ausstellen,
- Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen.

In diesen Beratungsstellen erfahren Sie auch, welche finanziellen Hilfen es gibt sowie wo und wie man diese erhalten kann, beispielsweise Leistungen der Landesstiftung „Familie in Not“ oder der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (siehe hierzu auch Heft 3 unter „Hilfen für Familien in besonderen Notsituationen“).

Familienberatung und Schwangerschaftsberatung

🌐 www.lsjv.rlp.de (unter Unsere Aufgaben / Kinder, Jugend und Familie / Landesjugendamt / Beratungsstellen / Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen)

Jugendämter

🌐 www.lsjv.rlp.de (unter Unsere Aufgaben / Kinder, Jugend und Familie / Landesjugendamt / Jugendamt)

Gesundheitsämter

🌐 www.lsjv.rlp.de (unter Unsere Aufgaben / Gesundheit, öffentliches Gesundheitswesen, Fachaufsicht über die Gesundheitsämter)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

🌐 www.bzga.de

Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz

🌐 www.lzg-rlp.de

Schwangerschaftskonflikt

Nicht jede Schwangerschaft verläuft problemlos, und nicht immer ist eine Schwangerschaft von Freude begleitet. Wird eine Frau ungewollt schwanger, kann sie in eine Konfliktsituation geraten. Die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung bietet Hilfe und Unterstützung für ihre persönliche Situation. Diese Beratung ist kostenlos und vertraulich. Sie finden diese Beratungsstellen unter 🌐 www.lsjv.rlp.de (unter Unsere Aufgaben / Kinder, Jugend und Familie / Landesjugend-

amt / Beratungsstellen / Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen)

Schwangerschaftsabbruch und Kostenübernahme

Ein Schwangerschaftsabbruch ist grundsätzlich strafbar. Es gelten aber folgende Ausnahmen:

Ein Schwangerschaftsabbruch ist nicht strafbar, wenn nach der sogenannten **Beratungsregelung** (§ 218 a Abs. 1 StGB) vorgegangen wird. Die Schwangere, die den Schwangerschaftsabbruch verlangt, muss der Ärztin oder dem Arzt durch eine Bescheinigung nachweisen, dass mindestens drei Tage vor dem Eingriff in einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ein Beratungsgespräch stattgefunden hat. Die Ärztin oder der Arzt, die oder der den Abbruch vornimmt, darf nicht an der Beratung teilgenommen haben. Darüber hinaus ist ein Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich nur bis zur 12. Woche nach der Empfängnis möglich.

Außerdem ist die Rechtswidrigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs ausgeschlossen im Falle der **medizinischen Indikation**, um Lebensgefahr oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und im Falle der **kriminologischen Indikation**, weil die Schwangerschaft auf einem Sexualdelikt beruht.

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen keine Arztkosten, die unmittelbar mit dem Schwangerschaftsabbruch zusammenhängen. Diese Kosten müssen in der Regel selbst getragen werden. Von den Kassen bezahlt werden lediglich ärztliche Leistungen

wie Beratung zur Fortsetzung oder zum Abbruch einer Schwangerschaft sowie die Behandlung von späteren Komplikationen.

Deshalb gibt es für die Finanzierung der Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs eine staatliche Hilfe, wenn gewisse Einkommengrenzen unterschritten werden. Informationen erhalten Sie über die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie die allgemeinen Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen.

Weitere Informationen und Adressen

Schwangerschaftskonfliktberatung

🌐 www.lsjv.rlp.de (unter Unsere Aufgaben / Kinder, Jugend und Familie / Landesjugendamt / Beratungsstellen / Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

🌐 www.bzga.de

SCHUTZ FÜR SCHWANGERE UND MÜTTER



Werdende Mütter haben ein Recht auf besonderen Schutz (Mutterschutzgesetz). Dazu gehört u. a., dass sie keine anstrengenden, körperlich schweren oder in der Schwangerschaft besonders gefährlichen Arbeiten leisten dürfen. Das Mutterschutzrecht wurde 2017 novelliert, um den Mutterschutz noch besser an die neuen Herausforderungen von Arbeit und Familie anzupassen. So wurde die Schutzfrist nach der Geburt eines behinderten Kindes verlängert. Schwangere Schülerinnen

und Studentinnen sind nun auch durch das Mutterschutzgesetz geschützt.

Genauere Informationen erhalten Sie bei der Personalstelle Ihres Arbeitgebers, den Gewerkschaften und den Regionalstellen der Gewerbeaufsicht bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen.

Arbeiten und Stillen

Wenn Sie die Elternzeit nicht oder nicht voll in Anspruch nehmen und nach der Schutzfrist wieder arbeiten, gelten folgende Bestimmungen des Mutterschutzes:

- Sie haben Anspruch darauf, dass Ihnen die zum Stillen erforderliche Zeit am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird. Es gibt besondere Regelungen, die auf Einzelfälle Rücksicht nehmen. Für die Stillzeit darf Ihnen kein Verdienstausschlag angerechnet werden. Es darf auch nicht verlangt werden, dass Sie die „Stillzeit“ vor- oder nacharbeiten. Das gilt auch für Untersuchungen im Rahmen der Mutterschaftshilfe vor und nach der Geburt.
- Wenn Sie aus ärztlicher Sicht in den ersten Monaten nach der Entbindung noch nicht voll leistungsfähig sind, muss Ihr Arbeitgeber darauf Rücksicht nehmen. Ihnen dürfen keine körperlich schweren Arbeiten zugemutet werden.

Verdienst während der Schutzfristen

Sie erhalten sechs Wochen vor der Geburt und acht Wochen danach (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen und länger) von Ihrer Krankenkasse ein Mutterschaftsgeld. Es beträgt maximal 13 Euro täglich.

Übersteigt Ihr durchschnittlicher täglicher Nettolohn diesen Höchstbetrag, erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Beides zusammen entspricht dann Ihrem bisherigen durchschnittlichen Nettogehalt.

Sonderregelungen gelten für Sie als werdende Mutter, wenn Sie bei Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem SGB III – Arbeitsförderung – haben.

Das Mutterschaftsgeld wird dann in Höhe des Krankengeldes gezahlt, sofern ein Anspruch auf Krankengeld besteht.

Arbeitslosengeld-II-Bezieherinnen haben hingegen keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Ihnen wird jedoch während der gesetzlichen Mutterschutzfristen unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs ab der 13. Schwangerschaftswoche das Arbeitslosengeld II weitergezahlt.

Wenn Sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten Sie das Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt. Voraussetzung ist, dass Sie zu Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen, in Heimarbeit beschäftigt sind oder Ihr Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft zulässig aufgelöst wurde. Das Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt wird in Höhe von insgesamt 210 Euro gezahlt. Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:

**Bundesversicherungsamt
Mutterschaftsgeldstelle**

Friedrich-Ebert-Allee 38

53113 Bonn

🌐 www.bundesversicherungsamt.de

▶ **Weitere Informationen und Adressen**

Broschüre „Leitfaden zum Mutterschutz“ unter
🌐 www.bmfsfj.de – hier finden Sie auch die wichtigen
Schutzbestimmungen.

**Auskunft und Beratung zu ausgewählten Fragen
des Mutterschutzes** (wie die Beschäftigung einer
werdenden Mutter, tägliche und wöchentliche Ar-
beitszeit, Pausenregelungen, Stillzeiten, Beschäfti-
gungsverbote, Arbeitsplatzgestaltung) erhalten Sie
bei den Regionalstellen Gewerbeaufsicht der Struktur-
und Genehmigungsdirektionen Süd und Nord unter
🌐 www.lfu.rlp.de (unter Arbeits- und Immissions-
schutz / Arbeitsschutz / Sozialer Arbeitsschutz / Mut-
terschutz).

Infolyer „Das neue Mutterschutzgesetz“

🌐 www.lfu.rlp.de (unter Arbeitssicherheit / Mutter-
schutz)

GUTER START INS KINDERLEBEN

Kinder haben ein Recht auf ein gesundes Aufwachsen
und den Schutz vor Gewalt oder Missbrauch. Dieses
Recht zu verwirklichen, ist nicht nur Aufgabe der Eltern,
sondern ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag.


Die meisten Kinder werden in einer Geburtsklinik geboren. Das Fachpersonal dort berät und unterstützt Eltern während und nach der Geburt bei Fragen zur gesundheitlichen Entwicklung ihrer Kinder.

Initiative „Guter Start ins Kinderleben“


Sie wird aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen gefördert. Geburtskliniken können für den Einsatz einer Familienhebamme in der Klinik eine Förderung beantragen. Ziel ist, dass es in allen Geburtskliniken eine Familienhebamme gibt, die Mütter und Väter vor und unmittelbar nach der Geburt berät, begleitet und Übergänge zwischen Klinik und Familie sichert. Sie berät die jungen Eltern über Hilfen und Unterstützung und vermittelt bei Bedarf weitergehende Hilfen, beispielsweise zu einem sozialpädiatrischen Zentrum, einer Familienberatungsstelle, dem Jugendamt oder einer niedergelassenen Hebamme.

Weitere Informationen und Adressen


Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)

 www.fruehehilfen.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

 www.bmfsfj.de

Geburtskliniken in Rheinland-Pfalz

 www.geburtstermin.de/Karten/rp.html

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

🌐 www.mffjiv.rlp.de (unter Familie / Guter Start ins Kinderleben / Frühe Hilfen / Modellprojekt „Guter Start ins Kinderleben“)

Hebammenleistungen

Hebammen sind während der Schwangerschaft, bei der Geburt und in der Zeit danach wichtige Ansprechpartnerinnen und Vertrauenspersonen für Familien. Ihre Aufgabe ist es, für die Gesundheit von Mutter und Kind zu sorgen, die Eltern auf den Familienalltag vorzubereiten, sie in der ersten Zeit mit Kind zu unterstützen und zu beraten. Sie geben wichtige Tipps und Informationen zur Entwicklung des Neugeborenen, beraten beim Stillen, leiten die Eltern bei der Babypflege an und vieles andere mehr.

Hebammen bieten auch Geburtsvorbereitungskurse und Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft an; sie begleiten eine normale Geburt in der Klinik, ambulant oder zu Hause. Diese Kosten werden von der Krankenkasse getragen – Informieren Sie sich frühzeitig.

▶ Weitere Informationen und Adressen

Adressen von Hebammen erhalten Sie von Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt, von den Krankenkassen, den Gesundheitsämtern, den Familienbildungsstätten oder im Internet unter

🌐 www.hebammen-rlp.de

Familienhebammen


Eine Familienhebamme hat einen zeitlich und fachlich erweiterten Auftrag bis zum 1. Geburtstag des Kindes und damit häufigere und längere Kontakte zu Familien. Familienhebammen unterstützen und beraten Mütter und Väter nach der Geburt eines Kindes bzw. vermitteln notwendige Hilfen.

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen ermöglicht auch in Rheinland-Pfalz eine Weiterqualifizierung von Hebammen zu „Familienhebammen“. Auch Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger können für die Unterstützung von Familien qualifiziert werden.


Grundlage hierfür bilden die Kompetenzprofile des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH). Die Koordination des Einsatzes von Familienhebammen liegt beim örtlichen Jugendamt.

Weitere Informationen und Adressen


Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)

 www.fruehehilfen.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

 www.bmfsfj.de

Jugendämter

 www.lsjv.rlp.de (unter Unsere Aufgaben / Kinder, Jugend und Familie / Landesjugendamt / Jugendamt)

 www.hebammenverband.de

„welcome“ – Praktische Hilfe nach der Geburt

Das Baby ist da, die Freude ist riesig – der gesamte Familienalltag ändert sich.

Gut, wenn Verwandte und Freunde helfen, den Baby-Stress zu bewältigen. Wer keine Hilfe vor Ort hat, der kann da, wo es sie gibt, die Nachbarschaftshilfe für Familien nach der Geburt eines Kindes über „welcome“ erhalten.

In diesem Fall kommt eine ehrenamtliche Mitarbeiterin / ein ehrenamtlicher Mitarbeiter des welcome-Teams ins Haus und hilft, wo es nötig ist: Sie / Er begleitet die Mutter zum Kinderarzt, spielt mit dem Geschwisterkind, macht kleine Einkäufe, kümmert sich um das Baby, während sich die Mutter ausruht.

▶ Weitere Informationen und Adressen

Bundesweit gibt es an 250 Standorten welcome-Teams mit über 3.000 Ehrenamtlichen, die von Familieneinrichtungen auf ihre Arbeit vorbereitet und an Familien weitervermittelt werden. Wo es **welcome-Teams in Rheinland-Pfalz** gibt, erfahren Sie bei Ihrem Jugendamt oder über

🌐 www.welcome-online.de

Früherkennungsuntersuchungen

Die Förderung des Kindeswohls und der Kindergesundheit sind zentrale Ziele der Familien- und Gesundheitspolitik in Rheinland-Pfalz. Kinder haben in den ersten sechs Lebensjahren Anspruch auf insgesamt zehn Früh-

erkenntnisuntersuchungen sowie auf eine Jugenduntersuchung mit 13 Jahren.

Die Untersuchungen dienen der Früherkennung und Behandlung eventueller Krankheiten bereits im Anfangsstadium sowie der Beobachtung der körperlichen und geistigen Entwicklung. Deshalb ist ein weiteres Ziel, dass alle Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen, um ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen, Eltern von Anfang an bei Fragen der Entwicklung und Erziehung ihrer Kinder zu beraten und bei Bedarf frühzeitig über geeignete Hilfen zu informieren. Lesen Sie auch in Heft 2 dieser Reihe nach unter dem Stichwort „Früherkennung“.

Weitere Informationen und Adressen

Das Faltblatt **„Alles Gute für Ihr Kind! Früherkennungsuntersuchung – die beste Gesundheitsvorsorge“** kann unter lsjv.rlp.de (unter Service / Publikationen) heruntergeladen werden.

Geburtskliniken, niedergelassene Kinder-, Haus- und Frauenärztinnen und -ärzte, Gesundheitsämter.

Zentrale Stelle Landeskinderschutzgesetz

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
In der Reichsabtei 6, 54292 Trier

☎ 0651 1447-0

✉ poststelle@asa-trier.lsjv.rlp.de

ELTERNZEIT

Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes haben Sie als Mutter oder Vater im Rahmen der Elternzeit Anspruch auf Freistellung von Ihrer Arbeit, wenn Sie mit Ihrem Kind im selben Haushalt leben, das Kind selbst betreuen und erziehen. Auch eine Reduzierung Ihrer Arbeitszeit auf bis zu 30 Wochenstunden ist möglich. Bis zu 24 Monate der Elternzeit können Sie auch in der Zeit nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des achten Lebensjahres Ihres Kindes in Anspruch nehmen.

Elternzeit kann von Vater und Mutter (auch gleichzeitig) genommen werden. Einen Anspruch auf Elternzeit haben Sie auch für Adoptivkinder, Kinder Ihrer Ehefrau / Ihres Ehemannes oder Ihrer Lebenspartnerin / Ihres Lebenspartners sowie für Kinder, die Sie im Rahmen einer Vollzeitpflege aufgenommen haben.

Während der Elternzeit gilt ein besonderer Kündigungsschutz. Wer vor der Geburt des Kindes in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert war, bleibt während der Elternzeit dort beitragsfrei weiterversichert. Die ersten drei Lebensjahre des Kindes werden dem erziehenden Elternteil als Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.

▶ Weitere Informationen und Adressen

Weitere Informationen, eine ausführliche Broschüre und der Gesetzestext des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) stehen zum Download auf der Homepage des Bundesfamilienministeriums unter www.bmfsfj.de zur Verfügung.

Auskünfte zur Elternzeit erhalten Sie bei der Elterngeldstelle Ihrer Kreis- bzw. Stadtverwaltung.

Adressen der Elterngeldstellen

🌐 www.mffjiv.rlp.de (unter Familie / Gute Zukunft für alle Kinder und Eltern / Finanzielle Leistungen)

FINANZIELLE LEISTUNGEN FÜR ELTERN UND KINDER



Der Staat unterstützt Familien mit Kindern durch finanzielle Zuwendungen und steuerliche Regelungen, um die von ihnen erbrachten Leistungen anzuerkennen und zu würdigen, aber auch die entstehenden Belastungen zu berücksichtigen.

Kindergeld und Freibeträge für Kinder

Die Regelungen des Kindergeldes und der Kinderfreibeträge gelten für alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; danach nur unter bestimmten Voraussetzungen. Beide Regelungen betreffen nicht nur leibliche Kinder, sondern auch im Haushalt lebende Adoptiv- und Pflegekinder, Stiefkinder und Enkel.

Bei Stief- und Enkelkindern werden die Kinderfreibeträge aber nur anerkannt, wenn sie von den leiblichen Eltern auf die Stief- oder Großeltern übertragen wurden.

Das Kindergeld ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und wird monatlich ausgezahlt. Es ist schriftlich bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes sind in der Regel eigenständige Familienkassen eingerichtet.

Kindergeld oder Freibeträge für Kinder?

Das Kindergeld und die Freibeträge für Kinder dienen der verfassungsrechtlich garantierten steuerlichen Freistellung des Existenzminimums von Kindern. Die Freistellung wird entweder durch die Freibeträge oder die Zahlung des Kindergeldes erzielt. Bei der Einkommensteuerveranlagung prüft das Finanzamt, welche Variante für Sie günstiger ist, und weist dies im Steuerbescheid aus.

Leistungen für Kinder über 18 Jahren

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind beim Kindergeld und den Freibeträgen für Kinder in folgenden Fällen berücksichtigt:

- bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn es arbeitslos ist und beim Jobcenter als arbeitssuchend gemeldet ist,
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn es
 - sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet,
 - eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann,
 - ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr oder einen Freiwilligendienst der EU „Erasmus+“, einen Bundesfreiwilligendienst, einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst, einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ oder einen „Freiwilligendienst aller Generationen“ leistet oder
 - sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten, insbesondere zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, befindet.
- Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums können Kinder, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, nur berück-

sichtigt werden, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden nachgehen.

- Kann das Kind sich aufgrund einer Behinderung nicht selbst versorgen und die Behinderung ist vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten, gilt keine Altersbegrenzung.

Weitere Informationen und Adressen

Merkblatt „Kindergeld“, herausgegeben vom Bundeszentralamt für Steuern unter

🌐 www.bzst.de (unter Steuern National / Kindergeld (Fachaufsicht) / Kindergeldberechtigte)

Familienkasse bei der Agentur für Arbeit unter

🌐 www.familienkasse.de

Elterngeld

Basiselterngeld erhalten Eltern, die selbst ihr Kind in den ersten 14 Lebensmonaten betreuen und deshalb nicht beziehungsweise nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sind. Nichtselbstständig beschäftigte, selbstständige und erwerbslose Eltern sowie Studierende und Auszubildende erhalten ebenfalls Elterngeld. Großeltern und andere Verwandte (bis zum 3. Grad) sowie Adoptiveltern haben unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Elterngeld.

Das Basiselterngeld beträgt zwischen 65 und 100 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt und liegt grundsätzlich zwischen 300 Euro und 1.800 Euro monatlich. Wenn während des Bezugs von Basiselterngeld auch Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt wird, verringert sich die Leistung

entsprechend. Bei Mehrlingsgeburten gibt es für jedes Mehrlingsgeschwisterkind einen Zuschlag von monatlich 300 Euro. Familien mit zwei oder mehr Kindern können – abhängig vom Alter der Kinder – einen Geschwisterbonus erhalten. Dieser beträgt zehn Prozent des zustehenden Basiselterngeldes, mindestens jedoch 75 Euro monatlich.

Das ElterngeldPlus können alle Mütter und Väter nutzen, die ihr Elterngeld länger beziehen möchten: Aus einem Basiselterngeldmonat werden zwei Elterngeld-Plus-Monate. Das ElterngeldPlus ist besonders auf Eltern ausgerichtet, die während des Bezugs von Elterngeld einer Teilzeitarbeit nachgehen möchten.

Das ElterngeldPlus beträgt mindestens 50 Prozent des Basiselterngeldes und kann – abhängig von der Höhe des Erwerbseinkommens – bis zur gleichen Höhe über den doppelten Zeitraum gezahlt werden. Es liegt grundsätzlich zwischen 150 Euro und 900 Euro monatlich.

Durch den Partnerschaftsbonus erhalten Eltern jeweils vier zusätzliche Monate ElterngeldPlus.

Das Elterngeld muss schriftlich beantragt werden. Eine rückwirkende Zahlung ist höchstens für drei Monate vor dem Monat möglich, in dem der Antrag bei der Elterngeldstelle eingegangen ist.

Weitere Informationen und Adressen

Broschüre und Gesetzestext zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) erhalten Sie beim

Bundesfamilienministerium unter

🌐 www.bmfsfj.de

Anträge auf Elterngeldleistungen nehmen in Rheinland-Pfalz die Elterngeldstellen der Kreis- und Stadtverwaltungen entgegen. Dort wird auch über die Anträge entschieden und die Zahlung des Elterngeldes veranlasst. Auskünfte zum Elterngeld erhalten Sie ebenfalls bei den Elterngeldstellen.

Adressen der Elterngeldstellen

🌐 www.mffjiv.rlp.de (unter Familie / Gute Zukunft für alle Kinder und Eltern / Finanzielle Leistungen)

Kinderbetreuungskosten

Der Staat fördert die Erziehung und Betreuung von Kindern.

Kinderbetreuungskosten können deshalb als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Es handelt sich um die Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes.
- Das Kind hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet oder kann sich wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung nicht selbst versorgen.

Zu den steuerlich abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten zählen zum Beispiel:

- die Betreuung in Kindertagesstätten, Horten, Krippen und bei Tagesmüttern,

- die Beschäftigung von Haushaltshilfen, soweit diese ein Kind betreuen (zum Beispiel als Au-Pair),
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen und -pflegern, Erzieherinnen und Erziehern,
- die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung seiner Schularbeiten,
- die Kosten der Unterbringung in einem Internat.

Für alle Kinderbetreuungskosten gilt, dass sie eingeschränkt abzugsfähig sind: Von den begünstigten Aufwendungen sind jeweils zwei Drittel abzugsfähig, es gibt allerdings eine Höchstgrenze pro Jahr und Kind. Nicht abziehbar sind Kosten für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, Freizeitbetätigungen und die Verpflegung des Kindes.

Hinweis: Um Kinderbetreuungskosten von der Steuer absetzen zu können, müssen für die Aufwendungen Rechnungen (oder gegebenenfalls ein Arbeitsvertrag, ein Au-Pair-Vertrag, ein Gebührenbescheid des öffentlichen oder privaten Trägers einer Kindertagesstätte, eines Horts oder einer Krippe) vorliegen. Außerdem muss die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers (siehe oben genannte Personen/Einrichtungen) erfolgen. Barzahlungen können nicht berücksichtigt werden.

► Weitere Informationen und Adressen

Bei Fragen zu diesem Thema können Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt oder die **Info-Hotline der rheinland-pfälzischen Finanzverwaltung** wenden (Mo. bis Do. 8:00–17:00 Uhr; Fr. 8:00–13:00 Uhr)

☎ 0261 20179279

Unterhalt

Unterhalt bezeichnet die für den Lebensbedarf eines Menschen erforderlichen Aufwendungen. Verwandte in gerader Linie sind gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet. Danach haben Kinder Anspruch auf Unterhalt gegenüber ihren Eltern und evtl. auch gegenüber Großeltern. Unterhaltsansprüche kommen weiter zwischen Ehegatten oder zwischen Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in Betracht.

Kindesunterhalt

Zum Kindesunterhalt sind die Eltern verpflichtet.

Soweit ein Elternteil ein minderjähriges Kind betreut, erfüllt dieser in der Regel seine Unterhaltspflicht durch die Erziehung und Pflege des Kindes. Der andere – von der Familie getrennt lebende – Elternteil schuldet dann Barunterhalt.


Die Höhe des Barunterhalts berechnet sich nach der Düsseldorfer Tabelle. Maßgebliche Faktoren sind dabei das anzurechnende Einkommen des Unterhaltspflichtigen und das Alter des Kindes. Die aktuelle Düsseldorfer Tabelle findet sich auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter www.olg-duesseldorf.nrw.de (unter Rechts-Infos).

Volljährige Kinder haben grundsätzlich nur dann einen Unterhaltsanspruch, wenn sie sich in Ausbildung befinden oder aufgrund von Krankheit nicht in vollem Umfang dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, also nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können.

Ehegattenunterhalt

Kann ein Ehegatte nach der Trennung bzw. Scheidung nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, so hat er – unter bestimmten Voraussetzungen – gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt.

▶ Weitere Informationen und Adressen

Die Broschüren „**Kindschaftsrecht**“ und „**Das Ehe-recht**“ können Sie kostenlos herunterladen auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter  www.bmjv.de (unter Publikationen).

Unterhaltsvorschussleistungen

Wenn die Unterhaltszahlungen eines Elternteils ausbleiben, hilft das Unterhaltsvorschussgesetz. Mit anderen Worten: Kinder, die mit nur einem Elternteil zusammenleben, erhalten Unterhaltsvorschussleistungen, wenn der andere Elternteil keinen oder nur unregelmäßig Unterhalt zahlt oder wenn kein Unterhaltsanspruch besteht.

Dauer und Umfang der Unterhaltsvorschussleistungen

Unterhaltsvorschussleistungen werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Die Unterhaltsvorschussleistung wird im Regelfall unter Anrechnung des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes in Höhe des sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gewährt.

Nach Abzug des maßgeblichen Kindergeldes ergeben sich zurzeit (seit 01.01.2018) folgende Beträge:

- für Kinder bis einschl. 5 Jahre = 154 Euro,
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren = 205 Euro,
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren = 273 Euro.

Hiervon werden jeweils die regelmäßig eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils (und gegebenenfalls Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod eines Elternteils oder des Stiefelternteils erhält) abgezogen.

Die Leistungen werden ab Antragsmonat – in Ausnahmefällen maximal für einen Monat rückwirkend – gewährt.

Weitere Informationen und Adressen

Weitere Informationen, eine ausführliche Broschüre sowie den Gesetzestext des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG) erhalten Sie beim Bundesfamilienministerium unter

🌐 www.bmfsfj.de

Anträge auf Unterhaltsvorschussleistungen können Sie bei Ihrer Kreis- bzw. Stadtverwaltung stellen. Bei der dortigen Unterhaltsvorschussstelle erhalten Sie auch Beratung und Unterstützung in allen Fragen des Unterhalts.

Adressen der Unterhaltsvorschussstellen

🌐 www.mffjiv.rlp.de (unter Familie / Gute Zukunft für alle Kinder und Eltern / Finanzielle Leistungen / Unterhaltsvorschuss).

Steuer

Einkommensbesteuerung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern

Ehepaare und Lebenspartner, die zusammenleben, können bei der Steuererklärung zwischen einer Zusammen- und einer Einzelveranlagung wählen.

Die Einkünfte der zusammen veranlagten Personen werden zusammengerechnet. Die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sowie die Kinderfreibeträge und ähnliche Abzugsbeträge werden für beide gemeinsam festgestellt. Die Einkommensteuer wird stets so berechnet, als hätten die beiden zusammen veranlagten Personen das gemeinsame Einkommen genau je zur Hälfte verdient. Das ist das sogenannte Splitting. Dadurch wird die Steuerprogression mehr oder weniger gemindert. Vorteile hat die Form der Veranlagung, wenn nur eine der beiden zusammen veranlagten Personen verdient oder wenn die eine wenig und die andere deutlich mehr verdient.

Bei der Einzelveranlagung wird jeder mit seinen eigenen Einkünften und den ihm zustehenden Freibeträgen besteuert. Diese wird durchgeführt, wenn einer der Ehegatten oder Lebenspartner dies beantragt.

Die günstigste Steuerklasse

Ist nur ein Ehegatte oder Lebenspartner erwerbstätig, berücksichtigt lediglich die Steuerklasse III die den Ehegatten oder Lebenspartnern zustehenden Freibeträge. Sind beide berufstätig mit annähernd gleich hohem Verdienst, ist die Steuerklassenkombination IV / IV am

günstigsten. Wenn das Einkommen eines Ehegatten oder Lebenspartners wesentlich höher ist als das des anderen, wird häufig die Steuerklassenkombination III/V gewählt, das heißt III für den Höherverdienenden und V für den anderen Ehegatten oder Lebenspartner. Vermeintlich ist das auf den ersten Blick vorteilhafter, doch ist zu beachten, dass z. B. Transferleistungen wie das Arbeitslosengeld oder Krankengeld sich am Nettoeinkommen orientieren.

Bei der Auswahl der Steuerklassen haben Ehegatten und Lebenspartner zusätzlich die Möglichkeit, das sogenannte Faktorverfahren zu wählen. Durch einen zusätzlich zur Steuerklasse IV eingetragenen Lohnsteuer-Ermäßigungsfaktor wird bei Eheleuten und Lebenspartnern mit unterschiedlich hohem Arbeits-einkommen eine gleichmäßigere Verteilung der Lohnsteuerbelastung als in der Steuerklassenkombination III/V erreicht. Der Lohnsteuerabzug ist dann insgesamt niedriger als bei der Steuerklassenkombination IV/IV, insgesamt aber höher als bei der Steuerklassenkombination III/V. Die Steuerklasse IV + Faktor trägt das Finanzamt auf Antrag ein.

Für Alleinerziehende empfiehlt sich die Lohnsteuerklasse II, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende erfüllt sind.

Nicht nur die Lohnsteuer wird durch die Steuerklassenwahl beeinflusst. Die Steuerklassenkombination hat auch auf die Höhe von Lohnersatzleistungen wie beispielsweise Eltern-, Kranken- oder Mutterschaftsgeld Auswirkungen.

Steuerfreie Leistungen für Eltern

Bestimmte Leistungen für Eltern hat der Gesetzgeber von der Einkommensteuer befreit:

- Zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen unterliegen nicht der Einkommenssteuer.
- Das Mutterschaftsgeld sowie vergleichbare Zuschüsse nach beamtenrechtlichen Vorschriften sind ebenfalls einkommenssteuerbefreit, unterliegen aber dem sogenannten Progressionsvorbehalt, das heißt, sie beeinflussen die Höhe des für das steuerpflichtige Einkommen geltenden Steuersatzes, ohne dass sie selbst versteuert werden müssen.
- Dasselbe gilt für das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Auch hier gelten Einkommenssteuerbefreiung und der Progressionsvorbehalt.

Steuererleichterungen

Die wichtigsten Fälle für Steuererleichterungen sind:

- Außergewöhnliche Belastungen, wie z. B. Krankheits- oder Unfallkosten, soweit sie eine zumutbare Belastung übersteigen und nicht anderweitig gedeckt sind, dürfen von der Steuer abgesetzt werden.
- Das gilt auch für Unterhaltsleistungen an bedürftige Kinder, für die den Eltern kein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht (z. B. studierendes Kind über 25).
- Mehraufwendungen infolge der Behinderung eines Kindes, für das den Eltern ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht, können mit einem Pauschbetrag geltend gemacht werden, dessen Höhe sich

nach dem Grad der Behinderung richtet. Die Eltern beantragen hierbei, dass dieser Pauschbetrag auf sie übertragen wird.

- Bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer werden die Kinderfreibeträge stets berücksichtigt.
- Für die persönliche Pflege eines „hilflosen“ Kindes (Merkzeichen „H“ bzw. Pflegegrad 4 oder 5) durch einen Elternteil kann ein Pflegepauschbetrag geltend gemacht werden.
- Für volljährige Kinder, die sich in Ausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind, kann jährlich ein Freibetrag geltend gemacht werden.

Weitere Informationen und Adressen

Broschüre „**Einkommen- und Lohnsteuer**“ vom Bundesfinanzministerium unter

🌐 www.bundesfinanzministerium.de

Broschüre „**Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler**“ vom Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz unter

🌐 www.lfst-rlp.de oder bei Ihrem Finanzamt

„**Merkblatt zur Steuerklassenwahl bei Ehegatten oder Lebenspartnern**“ vom Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz unter

🌐 www.lfst-rlp.de (unter Service / Broschüren / Infomaterial)

Bei Fragen können Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt oder die **Info-Hotline der rheinland-pfälzischen Finanzverwaltung** wenden

(Mo. bis Do. 8:00–17:00 Uhr; Fr. 8:00–13:00 Uhr)

☎ 0261 20179279

Vermögensbildung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können vermögenswirksam sparen. Die Vermögensbildung wird gefördert durch

- Arbeitnehmer-Sparzulagen nach dem Vermögensbildungsgesetz,
- Wohnungsbauprämien nach dem Wohnungsbauprämienengesetz,
- steuerfreie Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

▶ Weitere Informationen und Adressen

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihr Personalbüro. Dort erfahren Sie, ob Ihr Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrages oder einer anderen entsprechenden Regelung vermögenswirksame Leistungen zahlt.

FAMILIENNAMEN

Es gibt verschiedene Regelungen:

Führen Sie als Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), so erhält auch Ihr Kind diesen Namen.

Führen Sie keinen gemeinsamen Familiennamen und steht Ihnen die elterliche Sorge für Ihr Kind gemeinsam zu, so entscheiden Sie gemeinsam, ob das Kind als Familiennamen den Namen der Mutter oder den des Vaters erhalten soll. Können Sie sich nicht einigen, überträgt das Familiengericht die Entscheidung einem der beiden Elternteile. Ein aus den Familiennamen bei-

der Elternteile zusammengesetzter Doppelname kann nicht gebildet werden.

Liegt die elterliche Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern bei einem der beiden Elternteile allein (zurzeit der Geburt ist das in der Regel die Mutter), so erhält das Kind den Familiennamen dieses Elternteils. Die Eltern können sich jedoch einvernehmlich auch für den Namen des anderen Elternteils entscheiden.

Übernehmen die Eltern später gemeinsam die Sorge für ihr Kind, können sie innerhalb von drei Monaten den Familiennamen des Kindes neu bestimmen und zwischen dem von der Mutter und dem vom Vater zu diesem Zeitpunkt geführten Namen wählen. Bestimmen die Eltern einen Ehenamen nach der Geburt, so gilt dieser auch für das Kind.

Weitere Informationen und Adressen

Bei Fragen wenden Sie sich an das örtliche Standesamt.



STICHWORTREGISTER

Beratung in der Schwangerschaft **4** | **E**hegattensplitting **26** | **E**hegattenunterhalt **24** | **E**inkommensbesteuerung von Verheirateten **26** | **E**lterngeld **19** | **E**lterngeldstelle **16, 21** | **E**lternzeit **16** | **F**amilienhebammen **13** | **F**amiliennamen **30** | **F**inanzielle Leistungen für Eltern und Kinder **17** | **F**rüherkennungsuntersuchungen **14** | **G**eburt **7, 11, 12, 14** | **G**uter Start ins Kinderleben **10** | **H**ebammen **11, 13** | **K**inderbetreuungskosten **21** | **K**inderfreibeträge **17** | **K**indergeld **17** | **K**indesunterhalt **23** | **K**ündigungsschutz während der Elternzeit **16** | **M**utterschaftsgeld **8, 28** | **M**utterschutz **7** | **S**chutz für Schwangere und Mütter **7** | **S**chwangerschaft **4, 5, 7** | **S**chwangerschaftsabbruch **6** | **S**chwangerschaftsberatung **4** | **S**chwangerschaftskonflikt **5** | **S**chwangerschaftskonfliktberatung **5** | **S**teuer **26** | **S**teuererleichterungen **28** | **S**teuerfreie Leistungen für Eltern **28** | **S**teuerklasse **26** | **U**nterhalt **23** | **U**nterhaltsvorschussleistungen **24** | **V**ermögensbildung **30** | **V**orsorgeuntersuchungen (siehe Früherkennungsuntersuchungen) **14** | **w**ellcome **14** | **W**erdende Mütter **4, 7**



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION



Impressum

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (Hrsg.)

Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz,
Telefon: 06131 16-0 (zentraler Telefondienst),
Fax: 06131 16-2644, www.mffki.rlp.de

Gesamtkonzept und Redaktion:

Patricia C. Krieger, V.i.S.d.P.

Redaktion: Vera Schmidt, Sarah Heilmann

Design und Illustration: Sascha Jaeck

Erscheinungstermin: April 2022

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerber:innen oder Wahlhelfer:innen im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.